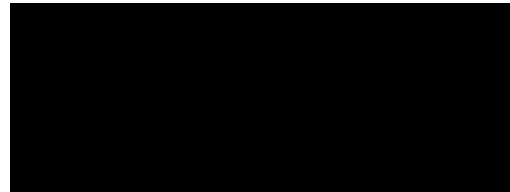




VDI/VDE-IT · Steinplatz 1 · 10623 Berlin

Das Informationssicherheits-
Managementsystem der VDI/VDE-IT
ist nach ISO 27001 zertifiziert.

BearingPoint GmbH
Speicherstr. 1
60327 Frankfurt am Main



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Berlin

13.12.2022

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04,
Titel 68320, Haushaltsjahr 2022, für das Vorhaben:
"Verbundprojekt: QuNET+ skalierbare Bodenstationen - QuNET+SKALE -"
im Rahmen der QuNET-Initiative
Förderkennzeichen: 16KISQ151

Bezug: Ihr Antrag vom 16.09.2022



Anlg.: - Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis
des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: November 2019)



Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 50,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

200.439,46 €

(in Buchstaben: Zwei-null-null-vier-drei-neun-Komma-vier-sechs Euro)

(Anteilfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).]

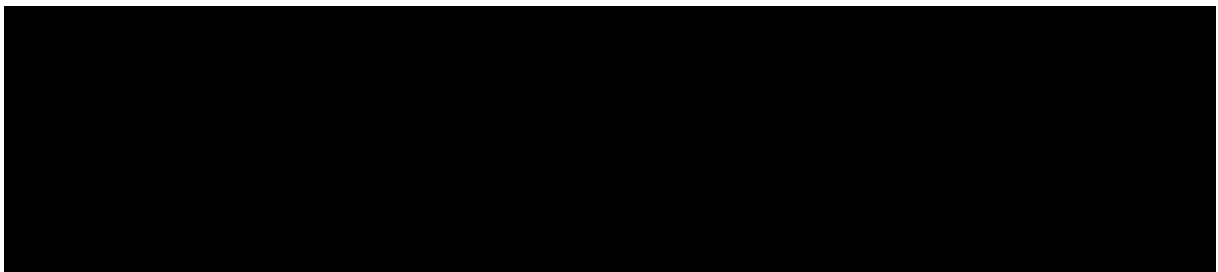
Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 16.09.2022 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als **ad-hoc-Beihilfe** nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung) der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3–6) sowie der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39)) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 500.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

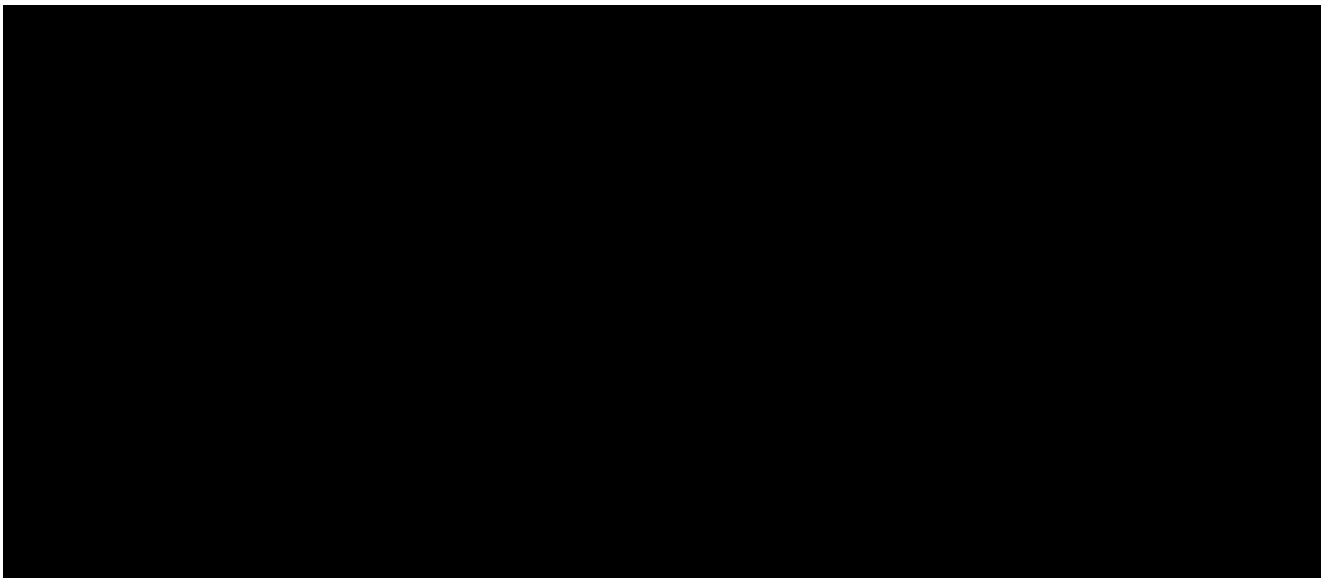
Nach Maßgabe der AGVO werden keine staatlichen Beihilfen gewährt, wenn ein Ausschlussgrund gem. Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO gegeben ist; insbesondere werden keine staatlichen Beihilfen gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. b) AGVO). Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden bzw. werden nach Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO.

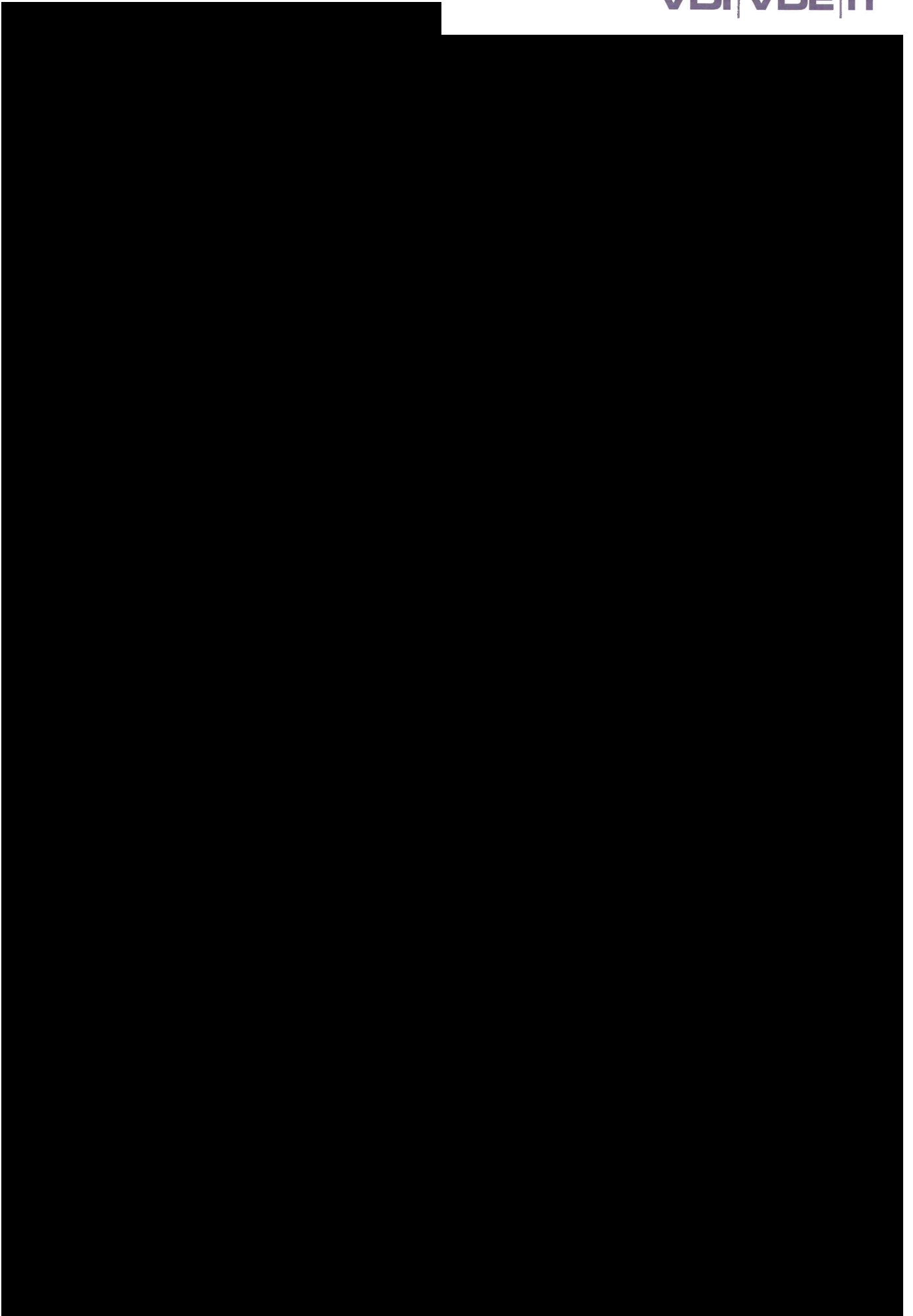
Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

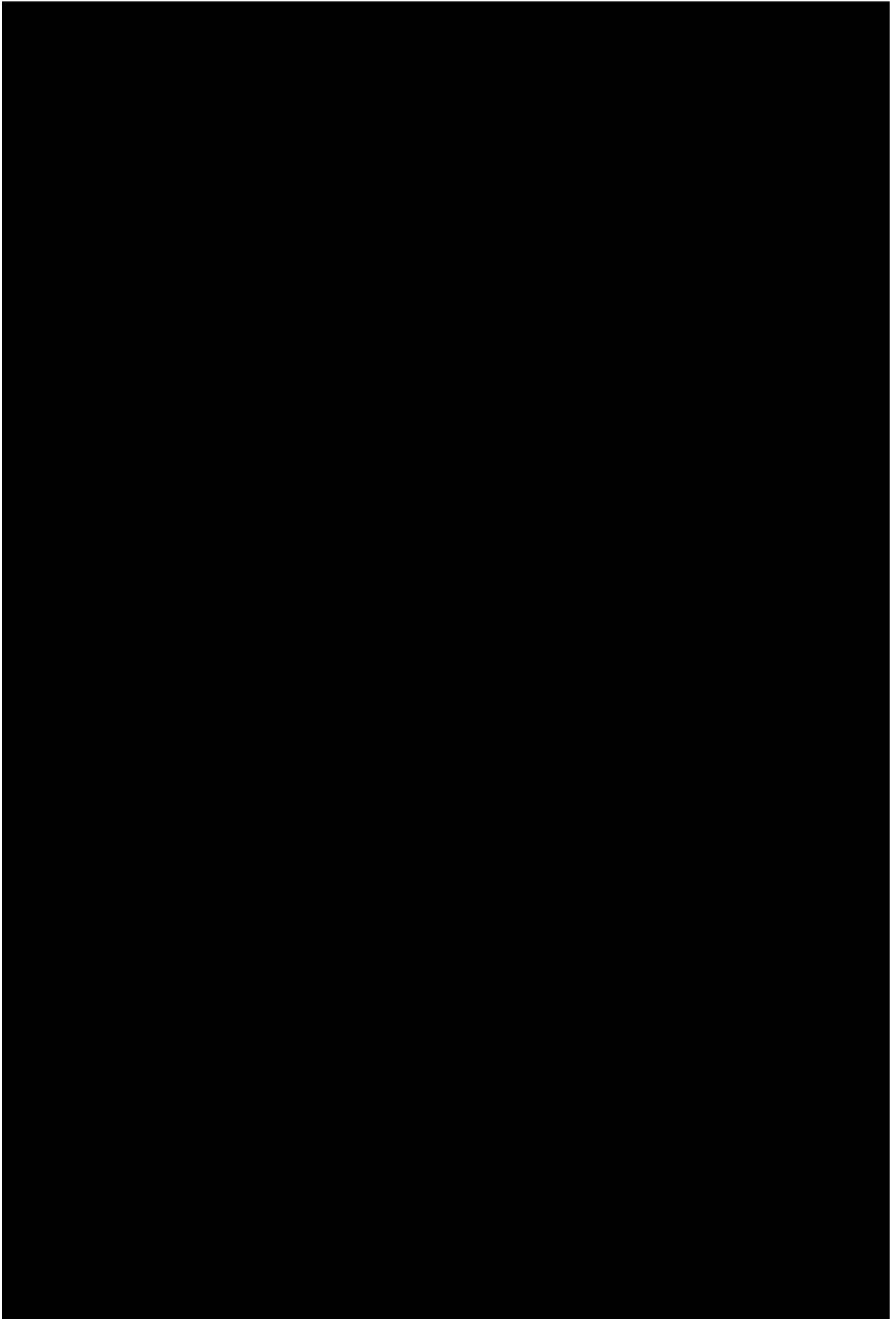
Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.









- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck " Rechtsbehelfsverzicht" erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis besteht gem. Nr. 4.1 NKBF 2017 aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen zwingend auch die Vorgaben der Anlage 2, Teil II. der NKBF 2017 berücksichtigen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

